

# Altholz - Änderungen per 1. Juli 2016 durch das BAFU

## Umklassierungen von **ak** (andere kontrollpflichtige Abfälle) auf **S** (Sonderabfall)

Für "**problematische Holzabfälle mit dem Code S170298**" gilt die **Begleitscheinplicht** für den **Transport** und die **Übergabe ab 50 kg**.

### Was gilt als problematisch und somit als Sonderabfall (S)?

- Bodenpfähle, Hopfenstangen, Weinpfähle
- mit arsen-, quecksilberhaltigen Holzschutzmitteln oder mit Teeröl behandeltes Holz
- Munitionskisten oder Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)
- Bahnschwellen, Strommasten, Industrie("Klötzli")fussböden, Wasserbauholz
- Imprägnierte Gartenmöbel
- Holz aus dem Garten- und Landschaftsbau
- Brandholz, Holz aus Schadensfällen

### Was müssen Sie tun?

- Wenn Sie Altholzabfälle aus obiger Aufzählung oder Altholz, bei welchem Sie aufgrund des Verwendungszweckes / Herkunft / Geruches mit entsprechend belastetem Altholz rechnen müssen und es sich um mehr als 50 kg handelt:  
=> Halten Sie es separat, mischen Sie es nicht mit anderen Abfällen.
- Sie liefern uns an?  
=> Geben Sie Ihrem Fahrer einen ausgefüllten Begleitschein mit.
- Sie bestellen bei uns den Transport?  
=> Melden Sie Ihr Altholz korrekt in unserer Dispo an, wir erledigen den Papierkram.

### Ausnahmen:

Folgende Kunden und Lieferanten sind von dieser Begleitscheinplicht ausgenommen:

- Privatpersonen
- Landwirte

Aber nicht von der korrekten Deklaration der gelieferten Abfälle bei uns im Büro/Dispo.

### Generell gilt in der Schweiz:

**=> Der Abfallinhaber ist für die korrekte Deklaration seiner Abfälle verantwortlich!**

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen für alle Fragen gerne zur Verfügung.

Hs. Mühle Recycling AG  
Armin Mühle

Juni 2016